

30. 01. 85

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Konsultation des Europischen Parlaments zum Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europischen Gemeinschaften

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 18. Februar 1982 zur Rolle des Europischen Parlaments bei der Aushandlung und der Ratifizierung von Beitrittsvertrgen sowie sonstiger Vertrge und Abkommen zwischen der Europischen Gemeinschaft und Drittlandern¹⁾,

unter Hinweis auf das Dokument der Kommission „Die institutionelle Struktur der Gemeinschaft – Wiederherstellung des institutionellen Gleichgewichts“, insbesondere die Seiten 20 ff.²⁾,

unter Hinweis auf das Schreiben des amtierenden Ratsprsidenten, Herrn De Keersmaecker, vom 8. April 1982³⁾,

unter Hinweis auf die Feierliche Deklaration zur Europischen Union, die die im Europischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs am 19. Juni 1983 in Stuttgart unterzeichnet haben und in deren Ziffer 2.3.7 sie sich verpflichtet, vor dem Beitritt eines Staates zur Europischen Gemeinschaft die Stellungnahme des Europischen Parlaments einzuholen⁴⁾,

in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses fr Recht und Brgerrechte (Dok. 2-1343/84) —

A. in der Erwgung, da die Konsultation des Europischen Parlaments politisch gesehen nur dann sinnvoll ist, wenn sie nach dem Abschlu der Verhandlungen und vor der Unterzeichnung der Beitrittsvertrge erfolgt, und da ein Verfahren geschaffen werden mu, das in dieser Phase die Mitwirkung des Europischen Parlaments sicherstellt,

1) ABl. Nr. C 66 vom 15. Mrz 1982, S. 68

2) Bulletin der Europischen Gemeinschaften, Beil. 3/82, S. 20 ff.

3) Bulletin des Europischen Parlaments Nr. 11 vom 10. Mai 1982, S. 62

4) Bulletin der Europischen Gemeinschaften Nr. 6/83, S. 27

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments – 8502004 – vom 24. Januar 1985.
Das Europische Parlament hat die Entschlieung in seiner Sitzung am 17. Januar 1985 angenommen.*

- B. unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. September 1984 zum Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft⁵⁾ und seine Entschlieung vom 17. November 1982 zur Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal⁶⁾,
1. unterstreicht, da der Rat seine Entscheidung gem Artikel 98 des EGKS-Vertrages, Artikel 237 des EWG-Vertrages und Artikel 205 des EURATOM-Vertrages nicht nur - wie in diesen Vertrgen vorgesehen - auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission treffen, sondern vorher auch das Europische Parlament konsultieren mu, wie dies in Ziffer 2.3.7 der Feierlichen Deklaration von Stuttgart bestimmt wird;
 2. hlt es fr unerllich, da die Konsultation vor allem die Bestimmungen zum Gegenstand hat, die das Europische Parlament direkt betreffen, d.h. die Bestimmungen ber seine Zusammensetzung, die Wahl seiner Mitglieder in allgemeinen Direktwahlen und seine Arbeitsweise;
 3. erklrt, da sich seine Stellungnahme ferner auf alle nderungen beziehen mu, die den gemeinschaftlichen Beschlufassungsproze beeinflussen, einschlielich aller nderungen im Zusammenhang mit Artikel 148 des EWG-Vertrages und Artikel 118 des EURATOM-Vertrages (Mehrheitsentscheidungen des Rates);
 4. fordert den Rat auf, in Zukunft bei derartigen nderungen erforderlichenfalls auf das Konzertierungsverfahren zurckzugreifen und dabei die Grundstze zu beachten, die das Europische Parlament in seiner Entschlieung vom 14. Dezember 1983 zur Zweiten Gemeinsamen Erklrung zum Konzertierungsverfahren bekrftigt hat⁷⁾;
 5. behlt sich vor, in seiner Stellungnahme auf alle anderen Aspekte des Beitritts Spaniens und Portugals zur Europischen Gemeinschaft einzugehen, deren Bewertung es fr wichtig hlt;
 6. weist den Rat darauf hin, da zwischen dem Abschlu der Verhandlungen und der Unterzeichnung der Beitrittsvertrge ein ausreichend langer Zeitraum, auf jeden Fall mindestens eine Tagung, liegen mu, um das Europische Parlament in die Lage zu versetzen, seine Stellungnahme ordnungsgem abzugeben;
 7. wird - wie in seiner Entschlieung vom 18. Februar 1982 vorgesehen - nach der endgltigen Unterzeichnung der Beitrittsvertrge eine Debatte abhalten, die es mit einem Beschlu abschlieen wird;
 8. beauftragt seinen Prsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

5) ABl. Nr. C 274 vom 15. Oktober 1984, S. 51

6) ABl. Nr. C 334 vom 20. Dezember 1982, S. 54

7) ABl. Nr. C 10 vom 16. Januar 1984